

sonstigen Beschaffenheit der Bücher; — c) Inhaltsangabe bei Sammelwerken, soweit als tunlich; — d) Mitteilung über frühere Auflagen; — e) besonderer Bezeichnung einzelner vergriffenen oder in den Restvorräten in andern Besitz übergegangenen Werke; — f) Angabe ursprünglicher Preise für einzelne Verlagsartikel, die am 1. Januar 1874 nach der neuen Reichswährung umgerechnet wurden und — der Abrundung halber — eine Änderung erfuhren, die zum Teil in einer kleinen Erhöhung, zum Teil in einer Ermäßigung ihren Ausdruck fand; — g) Angabe der Verlagsveränderungen, die durch Verkauf einiger Werke in den Vorräten und Verlagsrechten an andre Firmen im Laufe der Jahre entstanden sind.

Diese genauen Angaben werden bei jedem bibliographisch geschulten Benutzer Befriedigung, wohl aber auch den Wunsch erregen, daß dieser Katalog vorbildlichen Einfluß ausüben möchte.

Stuttgarter Buchhandlungs-Gehilfen-Verein.

Von jeher war der Familienabend der Glanzpunkt unserer Feste. Alljährlich eröffnet er den Reigen der Vereins-Beranstellungen, und auch in diesem Jahr hatte sich am 23. Januar in den Sälen des Bürger-Museums ein zahlreiches Publikum eingefunden. Schon die vortreffliche Zusammenstellung des Programms, das in wechselnder Folge Tanz und musikalische Aufführungen bot und den Charakter des Festes als Ball- und Familienabend hierdurch besonders hervorhob, fand vielen Beifall. Eine Polonaise eröffnete den Ball, dessen erster Teil in gehobener Stimmung rasch beendet war. Schnell war der Tanzboden in einen Konzertsaal verwandelt, und mit Spannung verfolgten die Zuhörer die nun beginnenden instrumentalen und Gesangsvorträge, deren eingehende Würdigung des Raumes halber hier nicht möglich ist. Die Mitwirkenden, voran die Damen: Frau Fabrikant Fein, Fräulein Cleß, Fräulein Franz und Fräulein Curfisch; die Herren: Aehnelt, Couvreur, Erpf, Pabst und Römer; und nicht zu vergessen die »Sängerrunde Schimmellklub« unter ihrem Dirigenten Herrn Hoeschele, leisteten Vorzügliches, und ihre gediegenen Darbietungen fanden warmen Beifall.

Der Schluß des Balls, der den Vorträgen folgte, brachte einen prächtigen Cotillon, der unter fachkundiger Leitung in glänzendster Weise verlief.

Den Mitwirkenden sowohl, wie dem Vorstand, vor allem dem ersten Vorsitzenden, Herrn Jacob Maier, sei auch an dieser Stelle bestens gedankt. Mit Umsicht und glücklicher Hand war alles prächtig vorbereitet und geleitet, so daß der Verein mit Befriedigung auf seinen »Familien- und Ballabend« zurückblicken darf.

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 5. Februar in seinem 89. Lebensjahre der frühere Buchhändler Herr Friedrich August Schreiber in Marienberg (Sachsen), Gründer der dortigen Buchhandlung seines Namens, die er am 1. Januar 1850 eröffnet und bis zum 1. Januar 1877, wo er sie seinem Sohn überließ, geleitet hat.

(Sprechsaal.)

Rechtsfall.

Der nachfolgend beschriebene Rechtsfall wurde uns mit dem Ersuchen um Veröffentlichung mitgeteilt (Red.):

Vor Jahren erwarb ich von der Witwe Z. in D., der Inhaberin des Z'schen Verlags in D., eine aus Übersetzungen bestehende Kriminalbibliothek mit Verlagsrecht und Firma. Das Geschäft führte ich an meinem Wohnort unter der Firma Z'scher Verlag weiter. Nach einiger Zeit kam ich dahinter, daß ein früherer Angestellter von Z. ca. 80 Bände wörtlich und in gleichem Format nachgedruckt hatte. Nur der Gesamttitel der Bibliothek und die Farbe des Umschlages waren geändert. Buchstabe auf Buchstabe und Zeile auf Zeile stimmten überein, als wäre es von der gleichen Firma gedruckt.

Ich erstattete Anzeige wegen Nachdrucks, und nach etwa einem Jahre kam es zur Verhandlung. Der Nachdrucker wurde für schuldig befunden, eine strafbare Handlung begangen zu haben; aber eine Verurteilung erfolgte nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Begründer des Unternehmens, Verlagsbuchhändler Z., war vor zehn Jahren gestorben. Das Geschäft wurde für die Erben von der Witwe Z. und einem Angestellten weitergeführt. Dann erfolgte ein Verkauf des Verlags nebst Verlagsrechten. Der Verkauf wurde aus irgend einem Grunde rückgängig, und dann übernahm die Witwe Z. den gesamten Nachlaß: Grundstück, Buchdruckerei, Buchbinderei und Verlagswerke und sonstige Vorräte für alleinige Rechnung — d. h. die unmündigen Kinder wurden von der Mutter ent-

schädigt, bzw. das Geld bei der Vormundschaft hinterlegt. Weil nun bei dieser Übernahme in dem bei den Vormundschaftsakten befindlichen Verträge nicht ausdrücklich angegeben ist: Verlag mit Verlagsrechten, so entschied das Gericht: Die Witwe Z. hat das Verlagsrecht gar nicht miterworben, denn der Passus »nebst Verlagsrechten« fehlt in dem Verträge. Als der Verlag früher einmal verkauft wurde, steht ausdrücklich geschrieben: »mit Verlagsrecht«. Folglich konnte die Witwe Z. das Verlagsrecht auch nicht weiter verkaufen und kann daher der jetzige Besitzer des Z'schen Verlags keinen Strafantrag wegen des begangenen Nachdrucks stellen. Mein Einwand, das Fehlen der Worte »mit Verlagsrecht« in dem Kaufverträge der Witwe Z. und ihrer unmündigen Kinder (Miterben) könne doch nur auf einem Versehen beruhen, da doch die Frau den ganzen Nachlaß übernommen hätte, fand kein Gehör. Die Vormundschaft würde doch nicht einseitig das nackte Verlagsrecht behalten. Im übrigen sei doch die Käuferin, Witwe Z., Miterbin und dadurch schon Mitbesitzerin des Verlagsrechts gewesen. Als ein merkwürdiger Zufall ist es zu bezeichnen, daß der Vertrag von dem Angestellten, der den Nachdruck begonnen hatte, niedergeschrieben wurde.

Der Staatsanwalt erhob Beschwerde gegen das freisprechende Urteil; aber das Oberlandesgericht scheint auch nicht anders entschieden zu haben, denn die Nachdrucke werden flott weiterverkauft.

Kann mir nun einer der Herren Kollegen raten, wie ich zu dem gekauften und bezahlten Verlagsrechte kommen kann? Der Witwe Z. habe ich Klage auf Schaffung der Verlagsrechte angedroht. Die Dame antwortet aber nicht, und es ist von ihr auch nichts mehr zu haben, da sie inzwischen in dürftige Verhältnisse geraten ist. Mein Rechtsanwalt hat auf meine Kosten eine Anzahl Briefe geschrieben, aber damit auch nichts erreicht, denn zum Unglück ist auch noch der frühere Vormund der Kinder gestorben. Nach dem neuen Recht hat die Mutter dann die Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder übernommen.

Ergebenst

X. in Fa. Z.

Zweierlei Bezugs-Bedingungen.

Die Buchhandlung Auer, Donauwörth, liefert ihre Zeitschriften durch die Post vierteljährlich, durch den Buchhandel nur halbjährlich. Auf unsere Anfrage nach dem Grunde dieser Lieferungsweise antwortete die Verlagsfirma: der, der nur vierteljährlich bezahlen wolle, sei eben auf den Bezug durch die Post angewiesen.

Wenn die Firma Schaffstein & Co., Köln, ihr neues Verlagswerk »Kreidolf, Blumenmärchen« (Ladenpreis 5 M.) schon bei Erscheinen den deutschen Lehrern zu 2 M. 25 S. anbietet, so vermag diese Handlungsweise das Sortiment in den Augen des Publikums und besonders der Lehrer nur zu schädigen; »denn« — so folgert der Lehrer — »was muß der Buchhändler verdienen, wenn dieser Preisunterschied hier besteht!« Leider ließen sich diese und ähnliche Beispiele, durch welche das Ansehen des Buchhandels im hohen Grade leidet, vermehren.

Reichenbach i. Schlef., 3. Februar 1904.

Seege & Günzel (P. Wiese).

Erwiderung.

Wenn der Firma Seege & Günzel Kreidolfs »Blumenmärchen«, die von der Kritik mehrfach als das beste deutsche Kinderbuch bezeichnet wurden, bisher so absolut unbekannt waren (wie es den Anschein hat), so hätte sie vor ihrer obigen Einföndung wenigstens doch einen Blick in den »Sinrichs« 1898, II werfen und daraus ersehen können, daß die Blumenmärchen bereits sechs Jahre alt sind.

Köln a. Rh.

Schaffstein & Co., Verlag.

Anfrage.

Ist ein Verleger verpflichtet, ein einzelnes Blatt eines Anschauungsbilderwerks, das 6 Blätter umfaßt, nachzuliefern, wenn er diese in der Voranzeige und auf dem Zirkular mit Einzelverkaufspreis aufführt, nach Erscheinen aber auf einmal seine Absicht geändert hat und nur noch die komplette Serie liefern will? Auf Faktur, mit der das komplette Werk bezogen worden, ist nichts von dieser Änderung bemerkt, noch ist mir sonst eine Anzeige zu Gesicht gekommen.

Annaberg.

Alfred Wallisch.

Antwort der Redaktion. — Das Verleger-Angebot (also die Voranzeige im Börsenblatt oder das Zirkular), auf das hin der Sortimenter die Bestellung gemacht hat, ist entscheidend, sofern nicht vor Ausführung der Bestellung der Verleger die Änderung der Bezugsbedingungen rechtsgültig (durch Anzeige im Börsenblatt oder durch besondere Mitteilung) bekannt gegeben hat. — Wir bitten um Aussprache.